

Beilage 5702

Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum
Abschluß der politischen Befreiung
(Beilage 5333)

Berichterstatter: von Knoeringen

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen,
dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum
Abschluß der politischen Befreiung mit den
aus der beiliegenden Zusammenstellung er-
sichtlichen Änderungen (rechte Spalte) zuzu-
stimmen.

München, den 31. Juli 1954

Der Vorsitzende:
Stock

*

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung

— Beilage 5333 —

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gesetzesvorlage:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung

Art. 1

Einleitung von Verfahren

(1) Verfahren werden künftig nur noch auf Antrag und nur gegen Personen eingeleitet, die vor dem 6. März 1928 geboren sind.

(2) Antragsberechtigt ist, wer ein Verfahren gegen sich selbst oder wer als Hinterbliebener ein Verfahren nach Art. 37 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) in der Fassung dieses Gesetzes durchführen lassen will. *Antragsberechtigt ist auch eine Behörde oder eine sonstige Stelle, bei der Ansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zu zahlende Versorgung geltend gemacht werden.*

(3) *Die Einleitung von Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten eines Betroffenen und von Überprüfungsverfahren gemäß Art. 52 des Befreiungsgesetzes bleibt unberührt. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann jedoch nur bis 31. Dezember 1955 beantragt werden.*

Art. 2

Anhängige Verfahren

(1) Anhängige Verfahren einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten eines Betroffenen werden eingestellt.

Beschlüsse des Ausschusses:

Überschrift unverändert

Art. 1

Einleitung von Spruchkammerverfahren

(1) Unverändert

(2) (neu)

Anträge auf Einleitung von Verfahren sowie auf Wiederaufnahmeverfahren können nur bis 30. Oktober 1954 einschließlich gestellt werden. Diese Frist gilt nicht für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Bayern erst nach dem 1. Oktober 1954 nehmen.

(3) Antragsberechtigt ist, wer ein Verfahren gegen sich selbst oder wer als Hinterbliebener ein Verfahren nach Art. 37 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) in der Fassung dieses Gesetzes durchführen lassen will.

(3) der Gesetzesvorlage entfällt

Art. 2

Anhängige Spruchkammerverfahren

Anhängige Verfahren einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten eines Betroffenen werden eingestellt, es sei denn, daß der Betroffene die Fortführung des Verfahrens beantragt.

Gesetzesvorlage:

(2) Anhängige Wiederaufnahmeverfahren zugunsten eines Betroffenen und anhängige Überprüfungsverfahren werden fortgeführt.

Art. 3

Schriftliches Verfahren

Die Entscheidung erfolgt auf Grund schriftlichen Verfahrens. Der Antragsteller hat jedoch das Recht, die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu verlangen, wenn nicht der Kläger das Verfahren einstellt. Der Antragsteller ist in der Klageschrift auf dieses Recht hinzuweisen.

Art. 4

Aufhebung von Sühnemaßnahmen

(1) Die gemäß Art. 15 Ziff. 1, 2 Satz 3, 6, 7a und b, 8, 9, Art. 16 Ziff. 1, 2, 7, 8a und b, 9 und 10 des Befreiungsgesetzes verhängten Sühnemaßnahmen sind erlassen. Das gilt auch für die nach Art. 15 Ziff. 5 und Art. 16 Ziff. 6 des Befreiungsgesetzes verhängten Sühnemaßnahmen, soweit das Wahlrecht und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören, in Betracht kommt.

(2) Diese Sühnemaßnahmen werden nicht mehr verhängt.

(3) Nicht mehr verhängt werden ferner Sühnemaßnahmen gemäß Art. 15 Ziff. 2 Satz 1 und 2 und Art. 16 Ziff. 3 des Befreiungsgesetzes.

Art. 5

Änderungen des Befreiungsgesetzes

(1) Vorschriften des Befreiungsgesetzes, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben, insbesondere die Art. 3, 13a, 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 32, 36 und 40.

(2) Folgende Vorschriften des Befreiungsgesetzes werden geändert:

1. Art. 24 erhält in Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Für den ersten Rechtszug wird eine Spruchkammer mit dem Sitz in München gebildet.

(3) Für den zweiten Rechtszug wird eine Berufungskammer mit dem Sitz in München gebildet.“

2. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kammern bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mit Zustimmung des öffentlichen Klägers und des Antragstellers kann der Vorsitzende allein entscheiden.

Beschlüsse des Ausschusses:

Art. 3

Entfällt

Art. 3

Aufhebung von Sühnemaßnahmen

(1) Die gemäß Art. 15 Ziff. 1, Ziff. 2 Satz 3, Ziff. 6, 7a und b, Ziff. 8, 9, Art. 16 Ziff. 1, 2, 7, 8, 9 und 10 des Befreiungsgesetzes verhängten Sühnemaßnahmen sind erlassen. Das gilt auch für die nach Art. 15 Ziff. 5 und Art. 16 Ziff. 6 des Befreiungsgesetzes verhängten Sühnemaßnahmen, soweit das Wahlrecht und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören, in Betracht kommt.

(2) Unverändert

(3) (neu)

Die Sühnemaßnahme des Verlustes der Wählbarkeit nach Art. 16 Ziff. 6 des Befreiungsgesetzes ist ab 1. Mai 1957 erlassen. Diese Sühnemaßnahme wird vom gleichen Tag ab nicht mehr verhängt.

(4) Unverändert

Art. 4

Änderungen des Befreiungsgesetzes

(1) Vorschriften des Befreiungsgesetzes, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben, insbesondere die Art. 3 und 32. Aufgehoben werden ferner die Art. 13a, 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, die Art. 36, 40, 51 und 52 des Befreiungsgesetzes.

(2) Eingangssatz unverändert.

1. Unverändert

2. Art. 25 erhält folgende Fassung:

Die Kammern bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mit Zustimmung des öffentlichen Klägers und des Antragstellers kann der Vorsitzende allein entscheiden.

Gesetzesvorlage:

(2) Die Mitglieder der Kammern müssen mindestens 30 Jahre alt sein.

(3) Der Vorsitzende und der öffentliche Kläger müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.“

3. Art. 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kammer ist auch zuständig, wenn bei einem Verfahren nach Art. 37 der Antragsteller in Bayern Wohnsitz oder Aufenthalt hat.“

4. Art. 37 erhält folgende Fassung:

„(1) Hinterbliebene, die Ansprüche auf Pensionen, Renten oder sonstige Versorgungsbezüge, die aus öffentlichen Mitteln zu leisten sind, geltend machen wollen, können eine Feststellung beantragen, ob der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen oder ob das Verfahren gegen ihn einzustellen gewesen wäre.

(2) Ist kein hinreichender Grund für die Annahme vorhanden, daß der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre, so stellt der öffentliche Kläger fest, daß das Verfahren gegen ihn einzustellen gewesen wäre. Andernfalls erhebt der öffentliche Kläger Klage mit dem Antrag festzustellen, daß der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre. Über die Klage entscheidet die Kammer.“

5. In Art. 51 werden die Worte:

„in seinen Personalausweis und“ gestrichen.

6. a) Art. 52 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Minister kann die Entscheidung aufheben und entweder die erneute Durchführung des Verfahrens anordnen oder das Verfahren einstellen oder nach Art. 37 feststellen, daß das Verfahren gegen den Verstorbenen einzustellen gewesen wäre.“

b) Art. 52 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Eine vom Minister bereits bestätigte Entscheidung unterliegt keiner erneuten Überprüfung.“

7. Art. 53 erhält folgende Fassung:

„Der Minister für politische Befreiung kann nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele des Gesetzes Sühnemaßnahmen einschließlich der ganzen oder teilweisen Einziehung eines Nachlasses mildern oder aufheben. Das Staatsministerium der Finanzen kann in gleicher Weise die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise erlassen; es kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

Beschlüsse des Ausschusses:

3. Art. 29 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Unverändert

4. Art. 37 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn Ansprüche Hinterbliebener auf Pensionen, Renten oder sonstige Versorgungsbezüge, die aus öffentlichen Mitteln zu leisten sind, in Frage kommen, kann eine Feststellung beantragt werden, ob der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen oder ob das Verfahren gegen ihn, weil er nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter anzusehen ist, einzustellen gewesen wäre.

(2) Ist kein hinreichender Grund für die Annahme vorhanden, daß der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre, so stellt der öffentliche Kläger fest, daß das Verfahren gegen ihn einzustellen gewesen wäre. Andernfalls erhebt der öffentliche Kläger Klage mit dem Antrag festzustellen, daß der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre. Über die Klage entscheidet die Kammer. Die gleichen Feststellungen werden auch dann getroffen, wenn schon vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom (GVBl. S. . . .) ein Verfahren eingeleitet worden war.

5. Art. 51 wird gestrichen.

6. Art. 52 wird gestrichen.

7. Art. 53 erhält folgende Fassung:

„Der Minister für politische Befreiung kann nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele des Gesetzes Sühnemaßnahmen mildern oder aufheben. Ist im Verfahren nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes rechtskräftig auf ganze oder teilweise Einziehung des Nachlasses erkannt oder festgestellt worden, daß der Tote als Hauptschuldiger oder Belasteter eingereiht worden wäre, so kann der Minister für politische Befreiung in gleicher

Gesetzesvorlage:

8. Art. 58 erhält folgende Fassung:

„Personen, die unter Klasse I oder II des Teiles A der Anlage dieses Gesetzes fallen, dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kammer oder bis zum Einstellungsbescheid des öffentlichen Klägers oder des Ministers für politische Befreiung kein öffentliches Amt bekleiden, nicht Notar oder Rechtsanwalt sein und nicht als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator tätig werden.“

9. Art. 61 erhält folgende Fassung:

„Der Vermögenssperre unterliegt nur noch das Vermögen der Betroffenen, die rechtskräftig als Hauptschuldige oder Belastete eingereicht worden sind, sofern die Einziehung ihres Vermögens ganz oder teilweise angeordnet, aber noch nicht durchgeführt ist.“

Art. 6

Änderungen anderer Gesetze

(1) Vorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben, insbesondere:

1. Art. 6 Ziff. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349),
2. Würde von der Staatsregierung zurückgezogen.
3. § 3 Abs. 3 Satz 3 Buchst. d und Abs. 5 sowie § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 162),
4. § 3 Abs. 3 Satz 3 Buchst. i und Abs. 5 sowie § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 167),
5. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1950 (GVBl. S. 128) unter gleichzeitiger Streichung des Absatzzeichens (1),
6. § 18 des Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949 (GVBl. S. 243),
7. Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wohnrechte politisch Belasteter vom 11. Oktober 1950 (GVBl. S. 210),
8. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 49) unter gleichzeitiger Streichung des Absatzzeichens (1).

Beschlüsse des Ausschusses:

Weise die Folgen dieser Entscheidung mildern oder aufheben. Das Staatsministerium der Finanzen kann in gleicher Weise die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise erlassen; es kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

8. Art. 58 erhält folgende Fassung:

„Personen, soweit sie unter Klasse I und II des Teiles A der Anlage dieses Gesetzes fallen und vor dem 6. März 1928 geboren sind, dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihre Einreihung oder bis zu dem auf die Einreihung abgestellten Einstellungsbescheid des öffentlichen Klägers kein öffentliches Amt bekleiden, nicht Notar oder Rechtsanwalt sein und nicht als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator tätig werden.“

9. Unverändert

Art. 5

Überschrift unverändert

(1) Unverändert

1. Unverändert
2. Unverändert
3. Unverändert
4. Entfällt
5. Unverändert
6. Unverändert
7. Unverändert

Gesetzesvorlage:

(2) Folgende Vorschriften werden geändert:

1. Art. 6 Ziff. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) erhält folgende Fassung:

„4. den Berufs- und Tätigkeitsbeschränkungen nach Maßgabe der Gesetze zum Abschluß der politischen Befreiung in Bayern unterliegt.“

2. Art. 52 Abs. 1 Ziff. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) erhält folgende Fassung:

„3. nicht bekannt war, daß bei dem Ernannten zur Zeit seiner Ernennung der Hinderungsgrund des Art. 6 Ziff. 4 vorlag.“

4. Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1950 (GVBl. S. 128) erhält in Art. 37 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen

1. Personen, die unter Klasse I und II des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) fallen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung über ihre Einreihung oder kein Einstellungsbescheid des öffentlichen Klägers oder des Ministers für politische Befreiung vorliegt,

2. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung als Hauptschuldige oder Belastete eingereicht worden sind.“

8. Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 49) erhält in Art. 5 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen

1. Personen, die unter Klasse I und II des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) fallen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung über ihre Einreihung oder kein Einstellungsbescheid des öffentlichen Klägers oder des Ministers für politische Befreiung vorliegt,

2. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung als Hauptschuldige oder Belastete eingereicht worden sind.“

Beschlüsse des Ausschusses:

(2) Eingangssatz unverändert

1. Unverändert

2. Unverändert

Ziff. 4 der Gesetzesvorlage entfällt.

3. Eingangssatz unverändert.

„(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen

1. Personen, die unter Klasse I des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145), sowie bis 30. April 1957 einschließlich auch Personen, die unter Klasse II der genannten Liste fallen, und zwar je solange noch keine rechtskräftige Entscheidung über ihre Einreihung oder kein auf die Einreihung abgestellter Einstellungsbescheid des öffentlichen Klägers vorliegt,

2. Personen, die als Hauptschuldige, und bis 30. April 1957 einschließlich auch Personen, die als Belastete durch rechtskräftige Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.

Gesetzesvorlage:

7. Das Gesetz über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juli 1951 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ansprüche sind zu erfüllen, wenn das Entnazifizierungsverfahren gegen die Berechtigten durch den öffentlichen Kläger oder den Minister für politische Befreiung oder durch rechtskräftige Entscheidung der Kammer eingestellt worden ist.

Die Ansprüche erlöschen, wenn die Betroffenen rechtskräftig in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht worden sind.

Bis zu den genannten Entscheidungen ruhen die Ansprüche.“

b) § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ansprüche von Hinterbliebenen sind zu erfüllen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind und außerdem entweder die Anordnung der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Verstorbenen abgelehnt worden ist, weil er nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter anzusehen ist, oder durch rechtskräftige Entscheidung der Kammer von der ganzen oder teilweisen Einziehung des Nachlasses abgesehen, oder durch Entscheid des öffentlichen Klägers oder des Ministers für politische Befreiung oder durch rechtskräftige Entscheidung der Kammer festgestellt worden ist, daß das Verfahren gegen den Verstorbenen einzustellen gewesen wäre.

Die Ansprüche erlöschen, wenn durch rechtskräftige Entscheidung der Kammer der Nachlaß ganz oder teilweise eingezogen oder durch rechtskräftige Entscheidung der Kammer oder durch Entscheid des öffentlichen Klägers festgestellt worden ist, daß der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre.

Bis zu den genannten Entscheidungen ruhen die Ansprüche.

(2) Das gilt nicht für die in § 2 Abs. 2 genannten Ansprüche.“

Beschlüsse des Ausschusses:

4. Eingangssatz unverändert.

a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ansprüche sind zu erfüllen, wenn auf Grund rechtskräftiger Entscheidung oder auf Grund Einstellungsbescheids des öffentlichen Klägers feststeht, daß die Berechtigten nicht in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten gehören. Die Ansprüche erlöschen, wenn die Antragsfrist des Art. 1 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom ... (GVBl. S. ...) versäumt ist oder wenn mit rechtskräftiger Entscheidung auf Verlust der Rechtsansprüche der Betroffenen auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente erkannt wurde. Bis zu den genannten Zeitpunkten ruhen die Ansprüche.

b) (neu)

Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Erlöschen der Ansprüche wegen Versäumung der Antragsfrist im Sinn des Abs. 1 wird durch die oberste Dienstbehörde festgestellt. Die Feststellung steht einem rechtskräftigem Spruchkammerbescheid gleich.

c) § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ansprüche von Hinterbliebenen sind zu erfüllen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind und außerdem entweder die Anordnung der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Verstorbenen abgelehnt worden ist, weil er nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter anzusehen ist, oder durch rechtskräftige Entscheidung der Kammer von der ganzen oder teilweisen Einziehung des Nachlasses abgesehen, oder durch Entscheid des öffentlichen Klägers oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist, daß das Verfahren gegen den Verstorbenen einzustellen gewesen wäre. Die Ansprüche erlöschen, wenn die Antragsfrist des Art. 1 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom ... (GVBl. S. ...) versäumt ist oder wenn durch rechtskräftige Entscheidung der Kammer der Nachlaß ganz oder teilweise eingezogen oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist, daß der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre. Bis zu den genannten Zeitpunkten ruhen die Ansprüche.

(2) Unverändert.

(3) (neu)

§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

Gesetzesvorlage:

c) § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Vermeidung von Härtefällen, insbesondere bei unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage, können jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeträge gewährt werden, die jedoch das jeweilige Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 a zuzüglich der ruhegehaltfähigen Zulagen und des Wohnungsgeldzuschusses für Versorgungsempfänger nicht übersteigen dürfen. Die Entscheidung trifft die für den Versorgungsberechtigten zuständige oberste Dienstbehörde, bei Versorgungsberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände das Staatsministerium des Innern, bei Versorgungsberechtigten von Nichtgebietskörperschaften die oberste Aufsichtsbehörde. Ist der Bayerische Staat Träger der Zahlungsverpflichtung, so ergibt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“

(2) Die Entscheidungen sind nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele des Befreiungsgesetzes zu treffen.“

3. § 43 Abs. 3 Ziff. 4 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371) erhält folgende Fassung:

„4. diejenigen, die gemäß Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes nicht wählbar sind;“

6. Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Wohnrechte politisch Belasteter vom 11. Oktober 1950 (GVBl. S. 210) wird wie folgt geändert:

a) Art. 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat eine Behörde einen Hauseigentümer oder einen ihm gleichstehenden dinglich Berechtigten aus dem Hause entfernt, so hat die Wohnungsbehörde zur Rückführung des Hauseigentümers oder des dinglich Berechtigten auf Antrag die hierfür erforderlichen Wohnungen oder Wohnräume im Wege der Räumungsanordnung freizumachen.“

b) Art. 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat eine Behörde einem Wohnungsinhaber die Rechtsstellung des Hauptmieters entzogen und ihn als Untermieter zugewiesen, so ist die Verfügung auf dessen Antrag aufzuheben, wenn die Rechtsstellung des Untermieters für ihn auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des bisherigen Hauptmieters eine schwere Unbilligkeit darstellt.“

c) Art. 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat eine Behörde Mieter oder ähnlich Nutzungsberechtigte aus Wohnungen oder Wohnräumen entfernt, so hat die Wohnungsbehörde auf Antrag der früheren Inhaber die für ihre Rückführung erforderlichen Wohnungen oder Wohnräume im Wege der Räumungsanordnung frei zu machen. Art. 2 Abs. 2 gilt entsprechend.“

(Die bisherige Ziffer 5 wurde von der Staatsregierung zurückgezogen.)

Beschlüsse des Ausschusses:

d) § 5 erhält folgende Fassung:

„In Härtefällen, insbesondere bei unverschuldeter Notlage, kann der Minister für politische Befreiung nach Anhörung des Trägers der Zahlungsverpflichtung die Gewährung von jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeträgen zulassen, die jedoch das jeweilige Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 a zuzüglich der ruhegehaltfähigen Zulagen und des Wohnungsgeldzuschusses für Versorgungsempfänger nicht übersteigen dürfen.“

(2) Entfällt

5. Unverändert

6. Eingangssatz unverändert

a) Art. 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat eine Behörde einen Hauseigentümer oder einen ihm gleichstehenden dinglich Berechtigten aus dem Hause entfernt, so hat die Wohnungsbehörde zur Rückführung des dinglich Berechtigten auf Antrag die hierfür erforderlichen Wohnungen oder Wohnräume im Wege der Räumungsanordnung freizumachen.“

b) Unverändert

c) Unverändert

7. (neu)

Das bayerische Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Bayerisches Gesetz zu Art. 131 GG.) vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 235) wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Verfahren ist abgeschlossen mit dem Tage, an dem der öffentliche Kläger es auf Grund Prüfung in der Sache einstellt oder die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist der Betroffene tot und hat der Minister für politische Befreiung durch Entschließung von der Anordnung eines Verfahrens nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes alter Fassung Abstand genommen, so gilt das Verfahren als abgeschlossen mit dem Tage dieser Entschließung, wenn die Abstandnahme damit begründet ist, daß der Verstorbene weder als Hauptschuldiger noch als Belasteter anzusehen ist. Fehlt in der Entschließung des Ministers diese Begründung, dann ist bei ihm anzufragen, ob der Tote weder als Hauptschuldiger noch als Belasteter anzusehen und deshalb die Abstandnahme begründet ist; nur wenn die Anfrage bejaht wird, gilt das Verfahren als abgeschlossen, und zwar mit dem Tage der früheren Entschließung. Ist der Betroffene tot, dann gilt das Verfahren als abgeschlossen auch dann, wenn rechtskräftig festgestellt ist, daß der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre, oder wenn durch den öffentlichen Kläger oder rechtskräftig festgestellt ist, daß das Verfahren gegen den Verstorbenen, weil er nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter anzusehen ist, einzustellen gewesen wäre.

(3) Keine Ansprüche aus dem I. Abschnitt dieses Gesetzes hat derjenige, gegen den die Sühnemaßnahmen des Art. 15 Ziff. 3 und 4 oder Art. 16 Ziff. 4 und 5 des Befreiungsgesetzes rechtskräftig verhängt wurden. Der Rechtsverlust erstreckt sich auch auf seine Hinterbliebenen. Ein Verstorbener gilt als mit den in Satz 1 bezeichneten Sühnemaßnahmen belegt auch, wenn rechtskräftig die ganze oder teilweise Einziehung seines Nachlasses ausgesprochen oder festgestellt wird, daß er als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre.

b) In § 15 Abs. 1 werden die Worte „rechtskräftigen Spruchkammerbescheid“ ersetzt durch die Worte „Entscheid des öffentlichen Klägers oder durch rechtskräftige Entscheidung“.

Gesetzesvorlage:**Art. 7****Ausschluß von Ersatzansprüchen**

Ersatzansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wiedereinstellung werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

Art. 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am in Kraft.

Beschlüsse des Ausschusses:**Art. 6 (neu)****Auflösung der Entnazifizierungsstellen
und Abwicklung der Geschäfte**

Die dem Minister für politische Befreiung verbleibenden Aufgaben werden ab 30. Oktober 1954 vom Staatsministerium der Justiz wahrgenommen.

Art. 7

Unverändert

Art. 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1954 in Kraft.